

Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Deutsche WindXperts 4. GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

-	Eingangsdatum 28.10.2024	Aktenzeichen 4.2-04330-24-44	Datum 13.03.2025
---	-----------------------------	--	---------------------

Vorhaben Imm: 9072932.2
Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage nach
§ 16b BImSchG - Repowering

Grundstück	Gütersloh, In der Worth 439		
Gemarkung	Spexard	Spexard	Spexard
Flur	4	4	4
Flurstück	29	31	314

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wied-
brück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-
lenden Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 25.10.2024 mit den Nachträgen vom November und Dezember 2024 und zuletzt vom 20.12.2024 wird aufgrund der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen mit Bescheid der Stadt Gütersloh vom 13.08.2002, Az. 01354-02-11, ursprünglich genehmigten

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6.000 kW. Der Rotordurchmesser beträgt 175 m.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]
	X	Y					
WEA 1	459.799	5.746.867	Spexard	4	29, 31, 314	220	132,46

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: 01
Bezeichnung: WEA 1
bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-175 EP5 E1

- 6 MW Nennleistung
- 220 m Gesamthöhe
- 132,46 m Nabenhöhe
- 175 m Rotordurchmesser

Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Gütersloh die Rückbauverpflichtungserklärung und die Bankbürgschaftsurkunde vorzulegen. Folgende Baulasten sind vor Baubeginn bei der Stadt Gütersloh einzutragen: Erschließungsbaulast (Geh- Fahr- und Leitungsrecht), Vereinigungsbaulast und Abstandsflächenbaulast. Oder die Grundstücke müssen vor Baubeginn grundbuchamtlich verschmolzen sein.

Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.

2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über

- die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)

C) Immissionsschutzrechtliche Bedingung

Das schalltechnische Gutachten vom 12.07.2024, Bericht Nr. I17-SCH-2024-111, der I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs *Enercon E-175 EP5, NH 132,46 m, RD 175 m, Nennleistung 6000 kW* durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus OM-NR-08-0, an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung

durchzuführen, wie es im o.g. Schallgutachten abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten vom 12.07.2024 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Für den vorläufigen Nachtbetrieb¹ kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt:

Beantragter Nachtbetriebsmodus OM-NR-08-0			
ID	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
WEA 1	99,0	2,1	101,1

D) Bedingungen zum Artenschutz

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Spexard, Flur 4, Flurstück 720 tlw. in einer Größe von 300 m²** bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 - 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
 - 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „**Anpflanzung eines Waldmantels auf Acker**“ entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
 - 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **300 m²** zu einem **Gesamtbetrag von 1.800,00 €**.
 - 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
 - 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

¹ Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist ein solcher Betriebsmodus für diesen Anlagentyp nicht verfügbar.

Fledermausabschaltung

- Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- Die WEA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein geeignetes Detektionssystem zur Erkennung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen funktionsfähig eingerichtet worden ist (automatische Abschaltung der WEA bei Erkennung von Bewirtschaftungsereignissen) und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Lärm

- Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten:

Immissionsort	Gebiet
IO 1 Neuenkirchener Str. 397, Gütersloh	MI
IO 2 Neuenkirchener Str. 401, Gütersloh	MI
IO 3 In der Worth 116, Gütersloh	MI
IO 4 Neuenkirchener Str. 457, Gütersloh	MI
IO 5 Neuenkirchener Str. 439, Gütersloh	MI
IO 6 Ketteler Str. 22, Gütersloh	WR / WA²
IO 6.1 Don-Bosco-Str. 1, Gütersloh	WR / WA³
IO 6.2 Bonifatiusstr. 35, Gütersloh	WR
IO 7 Determeyerstr. 193, Gütersloh	WR

² Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm;

Begründung: der Immissionsort IO 6 liegt im WR, grenzt aber unmittelbar an den Außenbereich. Für IO 6 können daher WA-Richtwerte angenommen werden.

³ Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm für IO 6.1; Begründung: siehe IO 6

Immissionsort	Gebiet
IO 8 Bicksweg 11, Rietberg-Varensell	WR
IO 9 Piusstr 29, Gütersloh	WR
IO 10 Bettentrupsweg 1, Gütersloh	WR
IO 11 Determeyerstr. 61, Gütersloh	GE
IO 12 Varenseller Weg 1, Gütersloh	WA
IO 13 Auf'm Reck 63, Gütersloh	WR
IO 14 In der Worth 223, Gütersloh	MI

folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
GE	65	50
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW).
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA nicht in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden (vergleiche Bedingung C).

ENERCON E-175 EP5, beantragter Nachtbetriebsmodus OM-NR-08-0⁴									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
L_{W, Okt} [dB(A)]	79,5	85,1	91,0	94,0	94,1	89,9	80,8	64,6	99,0
L_{e, max, Okt} [dB(A)]	81,2	86,8	92,7	95,7	95,8	91,6	82,5	66,3	100,7
L_{o, Okt} [dB(A)]	81,6	87,2	93,1	96,1	96,2	92,0	82,9	66,7	101,1

⁴ Oktavbandspektrum aus Herstellerangaben, Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-080

mit:

$$L_{e, \max, \text{Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ (max. Oktavschallleistungspegel) und}$$

$$L_{o, \text{Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

ermittelt aus:

$L_{W, \text{Okt}}$: vermessener Oktavschallleistungspegel,

$\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage F.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, \max, \text{Okt}}$) eingehalten werden. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes (hier Messstelle nach § 26 und 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Kreis Gütersloh unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Das Gutachten vom 12.07.2024 „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Gütersloh“, Berichts-Nr. I17-SCHATTEN-2024-097, der I17 Wind GmbH aus Husum ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Für die aufgeführten Immissionsorte⁵ (Wohngebäude, Bürogebäude etc.), ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf

⁵ Siehe Tabelle 7.3 Analyseergebnis Gesamtbelastung der o.g. Schattenwurfprognose

jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW).

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Flurstücke 31 und 29, Flur 4, Gemarkung Spexard sind entweder grundbuchamtlich zu vereinigen oder durch eine entsprechende Vereinigungsbaulast baurechtlich zu einem Grundstück zusammen zu führen.
2. Die Erschließung (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) des Flurstücks 29, Flur 4, ist öffentlich-rechtlich zu sichern.
3. Die erforderlichen Abstandsflächen des Vorhabens müssen auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Da sich der Nachweis der Abstandsfläche zum Teil auf dem Flurstück 31 und 314, Flur 4 befindet, ist diese Überschreitung gemäß § 6 Abs. 2 BauO NRW entsprechend mit einer Abstandsflächenbaulast zu sichern.
4. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 48 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den in Nr. 6 genannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

Feuerwehr / Brandschutz

6. Um den jederzeitigen Zugang im Einsatzfall zur Windkraftanlage für die Feuerwehr (wie Höhenrettung) zu gewährleisten, ist ein Feuerwehrschränkeldepot (FSD1) im Bereich des Tores/ Zugangstür zu installieren.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Gütersloh, Vorbeugender Brandschutz unter vb@feuerwehr-guetersloh.de abzustimmen.
(§§3, 14 BauO NRW; DGVU 203-007 Kapitel A13.4)

7. Aufzuganlagen sind mit Rückholfunktion auszustatten, um im Einsatzfall den Rettungskräften das zeitgerechte Eingreifen in Höhen zu ermöglichen.
(§§3, 14 BauO NRW)
8. Die Brandschutzdienststelle/ Höhenrettung ist bei der abschließenden Begehung durch den Fachbereich Bauordnung zu beteiligen, um die Erfüllung der diesbezüglichen Brandschutzaufgaben gegenüber dem Fachbereich Bauordnung zu bestätigen.
9. Die Höhenrettung der Berufsfeuerwehr Gütersloh ist durch eine sachkundige Person in die Anlage einzuweisen. Das notwendige Rettungskonzept ist der Höhenrettung vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. (DGVU I 203-007)
10. Die Anlage ist von außen durch ein Notfallschild (Rettungspunkt) des Kreises Gütersloh zu kennzeichnen. Hierzu ist die Anlage als Objekt auf der zuständigen Feuer- und Rettungsleitstelle zu registrieren. Hierzu werden die Angaben: Koordinaten, letzte Straße, Hersteller und Typ der Anlage, Ansprechpartner und Betreiber (Kontaktdaten) benötigt.

Beispiel Rettungspunkt im Kreis Gütersloh



Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Gütersloh, Vorbeugender Brandschutz unter feuerwehr.vb@guetersloh.de abzustimmen.

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie LBP, Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:

 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,

- 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie den Rückbau der bestehenden WEA.
- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
- 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** (Brut- und Setzzeit) bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. sind dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zum Schutz von Vögeln dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
- 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
 - 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als einer Woche kommen, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
 - 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend der von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen; Rückbau der vorhandenen WEA

6. Die Vormontageflächen, temporär genutzten Flächen und die Flächen der rückzubauenden Bestands-WEA sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Die durch temporäre Eingriffe betroffenen Biotoptypen, wie Acker, sind spätestens in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihren Ursprungszustand zurückzuführen. Dies gilt auch für die rückzubauenden Flächen der Bestands-WEA wie Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An den WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

9. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 9.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 9.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 9.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen > 10° C in Gondelhöhe.
10. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
11. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse

12. Auf der gesicherten Fläche (siehe Anlage 1) im Mastfußbereich dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Der Mastfußbereich entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich auf

Kurzrasenvegetation, Brachen, Wildäcker und Blühstreifen zu verzichten. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzunehmen.

13. Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.

13.1 Dies betrifft folgende Flurstücke (siehe Anlage 2):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Spexard	4	29 tlw.
Spexard	4	314 tlw.
Spexard	4	704 tlw.
Spexard	4	718 tlw.

13.2 Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

13.2.1 Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: vom 01.04. bis 31.08.

13.2.2 Dauer der Abschaltung: 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses, tagsüber von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung.

13.2.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

14. Mit der Anlage eines Waldmantels auf einer Fläche von **300 m²** (s. Anlage 3) wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert.

14.1 Für die Kompensationsmaßnahme ist separat ein Erstaufforstungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zu stellen.

14.2 Der Waldmantel ist gemäß den Ausführungen im Kap. 8 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Spexard, Flur 4, Flurstück 720 tlw. anzulegen und zu pflegen.

14.3 Sollten mehr als 15 Prozent der Anpflanzungen nicht angehen, sind die Ausfälle in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

14.4 Sie müssen die Anpflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung Ihres Bauvorhabens durchführen.

14.5 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.

15. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:

15.1 Überweisen Sie den Betrag von **24.800,00 €**

15.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck, an:

4.5.2-145-2023/226, 4525SS00002

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
3. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet steht auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des WSG sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Grundwasser- und Gewässerschutz

4. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist mindestens vier Wochen vor Rückbau- und Baubeginn ein Konzept (Detailplanung) mit Maßnahmen zur bauzeitigen Gefahrenvermeidung beziehungsweise -minimierung zum Grundwasserschutz vorzulegen.
In diesem Konzept ist zu beschreiben, wie die Einhaltung der folgenden Auflagen sichergestellt wird. Mit dem Rückbau und Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die untere Wasserbehörde dem Konzept schriftlich zugestimmt hat.
5. Die Bauarbeiten sind von einem hierzu geeigneten Sachverständigen in angemessenen Intervallen zu überwachen. Die Überwachung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Maßnahme unmittelbar vorzulegen.
6. Die Befestigung von Kranstellflächen, Stellflächen für Baufahrzeuge, hat in wasserundurchlässiger Bauweise zu erfolgen. Die Abstellflächen sind regelmäßig auf Tropfverluste zu kontrollieren, die Ergebnisse sind zu protokollieren. Es sind geeignete Bindemittel vorzuhalten.
7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel) sind entsprechend den Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Dies gilt auch beim Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen. Es sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.
8. Das auf der Baustelle eingesetzte Personal ist über die Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten zu belehren. Die getroffenen Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die einzelnen Gegenmaßnahmen bei Unfällen sind bekannt zu geben.
9. Während der Bauzeit ist an jeder Baustellenzufahrt ein auffälliger und dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift

Wasserschutzgebiet!

Verunreinigungen des Geländes sind untersagt. Die Handhabung mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

*Bei Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist die Kreisleitstelle unter
Tel.: 05241- 504450 sofort zu unterrichten!*

anzubringen.

10. Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in flüssigkeitsdichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
11. Der Bauherr ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh, Kreisleitstelle Gütersloh, Tel.: 05241- 504450, mitzuteilen. Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses sind bei der Meldung genau anzugeben.
12. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe sind genehmigungspflichtig. Die erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen.
13. Es dürfen nur Schalungsöle und Isolieranstriche verwendet werden, die entsprechend der AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft sind.
14. Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen (z. B. Bagger, Kettensägen, Flächenrüttler) eingesetzt werden, deren Betriebsmittel (z. B. Hydrauliköle, Schmiermittel) entsprechend AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft sind. Sofern aus technischen Gründen Baumaschinen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden müssen, sind nachweislich werktäglich durch die verantwortlichen Bauleiter Prüfungen auf Dichtigkeit durchzuführen. Es dürfen nur Fahrzeuge und Maschinen verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, dass keine Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe abtropfen.
15. Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, aus denen keine wassergefährdenden Stoffe auslaugen können.
16. Zur Wiederverfüllung von Baugruben ist grundsätzlich, sofern keine Verunreinigung festzustellen ist, das vor Ort ausgehobene Material zu verwenden. Industrielle Nebenprodukte (z. B. Hochofenschlacke, Hüttensand-Waschberge) sowie Recycling-Baustoffe oder andere vergleichbare mineralische Reststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

In Absprache mit der unteren Wasserbehörde kann in Einzelfällen von den vorgenannten Anforderungen abgewichen werden, wenn der Betreiber nachweist, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen gleichwertig sind und somit der Schutz des Gewässers - hierzu zählt auch das Grundwasser - vor Schäden gewährleistet wird.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 16-25“ vorzulegen.
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung

(Hindernisfeuer) zu versehen.

4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen

notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 16-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der

Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0016 Nr. 16-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an ff@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 4343-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an ff@dfs.de mitzuteilen.

K) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten anzuzeigen:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 28.10.2024 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, obere Denkmalbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Tiefbauamt Straßenbau, Straßenverkehrsbehörde
- der Stadt Gütersloh,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster Luftaufsicht,
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
- der Wehrbereichsverwaltung,
- dem Fernstraßenbundesamt FBA,
- dem LWL Archäologie,
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur und
- der Bundesnetzagentur.

Die Stadt Gütersloh wurde als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Gütersloh im Landschaftsschutzgebiet. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh liegt es im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA und grenzt an eine Waldfläche. Der Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich darüber hinaus als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB. Danach sind Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Über den Standort wurde bereits in einem Vorbescheidsverfahren, Az. 4.2-04757-23-44, entschieden. Geprüft wurde u.a. die planungsrechtliche Zulässigkeit. Das Einvernehmen der Stadt wurde seinerzeit erteilt und die Voranfrage am 28.05.2024 positiv beschieden. Die Stadt Gütersloh hat in ihrer Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren am 16.01.2025 ihr Einvernehmen zum Vorhaben bestätigt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Mehrfachbeschattungen durch Windenergieanlagen an einzelnen Immissionsort müssen berücksichtigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

Netzgesellschaft Gütersloh

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Kabel zur Elektrizitätsversorgung. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe dieser Versorgungsanlagen sind diese in Abstimmung mit der Netzgesellschaft Gütersloh besonders zu sichern. Des Weiteren dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der vorhandenen Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Im Nahbereich der Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die Versorgungseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben. Vor dem Beginn von Arbeiten sind aktuelle Leitungsauskünfte bei der Netzgesellschaft Gütersloh einzuholen.

D) Denkmalrechtlicher Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gütersloh als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

E) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Fon: 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Gütersloh. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.
3. Nach S. 4 des LBP soll die Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks in einem separaten Verfahren abgehandelt werden. Dieses Verfahren muss vor Baubeginn abgeschlossen sein. Ansprechpartner ist Frau Strickmann (Fon: 05241/85-2702, m.strickmann@kreis-guetersloh.de).

F) Wasserrechtliche Hinweise

1. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotorkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
4. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.
5. Bezüglich der Entwässerung von Abfüll- und Umschlagflächen wird auf die Anforderungen verwiesen, die sich aus dem RdErl. „Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004), aus den Satzungen der Kommunen, aus DIN-Normen oder aus einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.
6. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).
7. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

G) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)“ vom 09.07.2021 erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischer Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 Ersatzbaustoffverordnung).

H) Hinweise der Straßenbaubehörde

Haftungsausschluss

1. An dieser Stelle wird auf den verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hingewiesen. Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, wie auch bereits in den vergangenen Erlassen, ein einzuhalten-der Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten. Die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wird angezweifelt, beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen.

Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße sowie dem kreisstraßenbegleitenden Radweg ergeben.

2. Müssen für den Bau bzw. dem Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1 Zufahrten bzw. öffentliche Einmündungen zu Kreisstraßen baulich verändert werden, so sind hierzu separate Genehmigungen vom Antragsteller beim Kreis Gütersloh als Straßenbaulastträger einzuholen. Hierbei sind dem Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, entsprechende Entwurfs- bzw. Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Nr. Inhalt

- 00 01 Deckblatt.pdf
- 00 02 Inhaltsverzeichnis_WEA_1.pdf

- 01 01 BlmSch_Antrag_WEA1_Repowering.pdf
- 01 01 Formular_1.pdf
- 01 02 Formular_2.pdf
- 01 03 Formular_4.pdf
- 01 04 Hinweis_Formular_4.pdf
- 01 05 Formular_7.pdf
- 01 06 Projektkurzbeschreibung.pdf
- 01 07 Bevollmaechtigung.pdf

- 02 01 Bauantrag.pdf
- 02 02 Baubeschreibung.pdf
- 02 03 Nachweis_Bauvorlageberechtigung.pdf
- 03 01 Herstell_und_Rohbaukosten_E_175_EP5_132mNh.pdf

- 04 01 Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
- 04 02 Lageplan_obW_1zu5000.pdf
- 04 03 ABK_1zu5000.pdf
- 04 04 Amtlicher_Lageplan.pdf
- 04 05 Abstandsflaechenberechnung.pdf
- 04 06 Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflaechen_E_175_EP5_132mNh.pdf
- 04 07 Daten_fuer_die_Luftfahrtbehoerden.pdf
- 04 08 Lageplan_Erschließung_der_WEA1.pdf

- 05 01 Technische_Beschreibung_E_175_EP5_E1.pdf
- 05 02 Technisches_Datenblatt_E_175_EP5_E1.pdf
- 05 03 Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions_E_175_EP5_E1.pdf
- 05 04 Technische_Beschreibung_Turm_und_Fundament_E_175_EP5_132mNh.pdf
- 05 05 Technisches_Datenblatt_Turm.pdf
- 05 06 Ansichtszeichnung_E_175_EP5_132mNh.pdf
- 05 07 Technisches_Datenblatt_Gondelabmessungen_E_175_EP5.pdf
- 05 08 Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
- 05 10 Uebersicht_Kontrollsysteme_Enercon_WEA.pdf
- 05 11 Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_E_175_EP5.pdf
- 05 12 Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
- 05 13 Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
- 05 14 Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
- 05 15 Technische_Beschreibung_Aufstiegshilfe.pdf

- 06 01 Technische_Beschreibung_Wassergefaehrdende_Stoffe_E_175_EP5.pdf
- 06 02 Information_Sicherheitsdatenblaetter.pdf

- 07 01 Datenblatt_Abfallmengen_EP5.pdf

Nr. Inhalt

07 02 Stellungnahme_Entsorgung.pdf

08 01 Information_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf

09 01 Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emission.pdf

09 02 Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf

09 03 00 Schalltechnisches_Gutachten.pdf

09 03 01 Betriebsmodus_OM_0_0.pdf

09 03 02 Oktavbandpegel_Betriebsmodus_OM_0.pdf

09 03 03 Betriebsmodus_OM_NR_08_0.pdf

09 03 04 Oktavbandpegel_Betriebsmodus_OM_NR_08_0.pdf

09 04 Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung_PI_CS.pdf

09 05 00 Berechnung_der_Schattenwurfdauer_Gutachten.pdf

09 05 01 Berechnung_der_Schattenwurfdauer_Ergaenzungsdokument.pdf

10 01 Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf

10 02 Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf

10 03 Gutachten_Eisansatzerkennung_und_externe_Eissensoren.pdf

10 04 Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf

10 05 Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf

10 06 Technische_Beschreibung_Befuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf

10 07 Notstromversorgung_der_Befuerung.pdf

10 08 Datenblatt_R100IR25.pdf

10 09 Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf

10 10 Datenblatt_Infrarotleuchte_R32H.pdf

10 11 Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R32H.pdf

10 12 Wartungsplan.pdf

11 01 Arbeitsschutz_beim_Aufbau_von_Windenergieanlagen.pdf

11 02 Technische_Beschreibung_Einrichtungen_zum_Arbeits_Perso-

12 01 Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf

12 02 Brandschutzkonzept_E_175_EP5_132mNh_NRW.PDF

13 01 Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf

14 01 Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf

14 02 Rueckbaukostenschätzung__E_175_EP5_132mNh.pdf

14 03 Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf

15 01 Gutachten_zur_optisch_bedraengenden_Wirkung.pdf

15 02 Gutachten_zur_Standorteignung.pdf

15 03 00 Gutachten_zu_Risiken_durch_Eiswurf_und_Eisfall.pdf

15 03 01 Dokumentation_der_Standortbesichtigung.pdf

15 04 Grundwasserabsenkung.pdf

15 05 ASFB_Stufe_I.pdf

Nr. Inhalt

- 15 06 00 ASFB_Stufe_II.pdf
- 15 06 01 ASFB_Stufe_II_Anlage.pdf
- 15 07 Landschaftspflegerischer_Begleitplan.pdf
- 15 08 00 Formular_zur_Abfrage_der_Betreiber_von_Richtfunkstrecke.pdf
- 15 08 01 Lageplan.pdf
- 15 09 Einverstaendniserklaerung_Ausgleichsmaßnahmen.pdf
- 15 10 Antrag_auf_luftverkehrsrechtliche_Zustimmung_Genehmigung_ei-
- 15 11 Grundwasserhaltung.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)